



## Dan-Verfahrensordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1: Allgemein

- § 1.1 Dan-Grade können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 1. Dan. Den Inhalt der jeweiligen Prüfung bestimmt die Dan-Prüfungsordnung.
- § 1.2 Veranstalter von Dan-Prüfungen ist der DKenB. Er kann die Landesverbände mit der Ausrichtung beauftragen. Ort und Zeit einer Prüfung müssen mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage des DKenB veröffentlicht werden.
- § 1.3 Die Prüfungskommission wird vom Ausrichter vorgeschlagen und muss vom Referenten für Prüfwesen geprüft und genehmigt werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Prüfling zum	Graduierung des Prüfers	Prüferanzahl	Prüfung bestanden bei Zustimmung von mindestens
1. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
2. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
3. Dan	5. Dan und höher	fünf	drei Prüfern
4. Dan	6. Dan und höher	sechs	vier Prüfern
5. Dan	7. Dan und höher	sechs	vier Prüfern

- § 1.4 In eine Prüfungskommission kann nur berufen werden, wer eine gültige Prüferlizenz des DKenB nachweisen kann. Ausländische Prüfer welche in der EKF-Datenbank als Prüfer registriert sind, können ebenfalls in die Prüfungskommission berufen werden.
- § 1.5 Verbandsfremde Dan-Grade, die nicht im Bereich der EKF oder FIK erworben worden sind, werden entsprechend der geltenden Regelung der EKF entschieden.



## § 2: DAN-Prüfung

§ 2.1 Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 2.1.1 Für im DKenB organisierte Prüflinge

- a. einen gültigen Kendopass vorweisen und
- b. die Übungszeit gem. § 2.2. erfüllen und
- c. die zuletzt abgelegte Prüfung nachweisen. Der Nachweis erfolgt zum:
  - 1. Dan über den Eintrag der Prüfung zum 1. Kyu im Kendopass
  - 2. bis 5. Dan über den Eintrag in der EKF-Datenbank

§ 2.1.2 Für in der EKF organisierte Prüflinge zum 1. bis 5. Dan muss der Prüfling durch den nationalen Dachverband angemeldet werden.

§ 2.1.3 Für andere in der FIK organisierte Prüflinge ist die Vorlage einer Permission ihrer Organisation erforderlich.

§ 2.2 Die Vorbereitungszeiten pro Dan-Graduierung und das Mindestalter sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Angestrebter Grad	Übungszeit	Mindestalter
1. Dan	mindestens ein Jahr nach dem 1. Kyu	13 Jahre
2. Dan	mindestens ein Jahr nach dem 1. Dan	
3. Dan	mindestens zwei Jahre nach dem 2. Dan	
4. Dan	mindestens drei Jahre nach dem 3. Dan	
5. Dan	mindestens vier Jahre nach dem 4. Dan	

Die Übungszeit für den angestrebten Dan-Grad kann um bis zu 30 Tage verkürzt werden.



Ist ein Bewerber für eine 6., 7. oder 8. Dan-Prüfung am Tag der Prüfung 60 Jahre oder älter, so finden folgende Übungszeiten Anwendung:

Angestrebter Grad	Übungszeit
6. Dan	2 Jahre oder mehr nach dem 5. Dan
7. Dan	3 Jahre oder mehr nach dem 6. Dan
8. Dan	5 Jahre oder mehr nach dem 7. Dan

§ 2.3 Hat ein Prüfling den Nihon-Kendo-Kata Teil der Prüfung nicht bestanden, kann er diesen Teil der Prüfung einmal wiederholen. Dafür erhält er vom Referenten für Prüfwesen eine entsprechende Bescheinigung.

§ 2.4 Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich in den Prüfungslisten zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Prüfungsergebnis ist anschließend vor Ort bekanntzugeben. Die Kommission ist zur Verschwiegenheit über das Abstimmverhalten verpflichtet. Die Prüfungslisten sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten für Prüfwesen oder dem DKenB Präsidenten zu übergeben.

§ 2.5 Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er beim Veranstalter sein Ergebnis (bei wie vielen Prüfern hat der Prüfling bestanden) erfragen. Eine Begründung erhält der Prüfling nicht.

§ 2.6 Über den erworbenen Dan-Grad ist eine Urkunde zu erstellen, die vom Präsidenten unterschrieben werden muss. Zusätzlich wird die erworbene Graduierung in der EKF-Datenbank hinterlegt. Die bisher von der EKF ausgegebene „Gelbe Karte“ ist nicht mehr auszufüllen.

Ein Dan-Grad, der durch Täuschung erworben wurde, ist durch den Präsidenten für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben. Andere schriftliche Eintragungen und Bestätigungen werden widerrufen.

### § 3: Dan-Prüfungslizenz

§ 3.1 Kendoka ab 5. Dan können sich als Dan-Prüfer auf Landes- oder Bundesebene ausbilden lassen, indem sie innerhalb von drei Jahren 2-mal als Beisitzer und 2-mal als Tachiai an einer Dan-Prüfung teilnehmen. Die Beisitzer haben dabei die offiziellen



Prüfungslisten auszufüllen. Anschließend erfolgt ein Auswertungsgespräch mit einem vom Referenten für Prüfwesen benannten Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission. Die Prüfungslisten werden anschließend als Erfahrungsbeleg den Prüfungsunterlagen als Anhang beigelegt.

Der Wunsch, als Beisitzer oder Tachiai eingesetzt zu werden, ist durch den Ausrichter beim Referenten für Prüfwesen anzumelden.

§ 3.2 Die Prüferlizenz wird durch den Eintrag in das Register der Dan-Prüfer durch den Referenten für Prüfwesen erteilt und auf der Homepage des DKenB sowie in der EKF-Datenbank veröffentlicht.

§ 3.3 Die Prüferlizenz gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

§ 3.4 Die Prüferlizenz wird verlängert, wenn der Prüfer innerhalb des Gültigkeitszeitraums

- a. einmal am Kangeiko oder Gasshuku teilnimmt und
- b. 2 x als Prüfer oder Tachiai an einer Dan Prüfung teilnimmt.
- c. der Einsatz als Prüfer innerhalb der EKF wird ebenfalls berücksichtigt

Stichtag ist der 31.12. des letzten Gültigkeitsjahres. Die Verlängerung erfolgt für drei Jahre. Verliert der Kendoka seine Lizenz, kann diese neu erworben werden. Dafür sind die Voraussetzungen gem. § 3.1. erneut abzuleisten und nachzuweisen.

#### **§ 4 sonstige Angelegenheiten**

Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat der Vorstand zu entscheiden.